8. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§10,44,55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds.GVBl. S. 700, 730) hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in ihrer Sitzung am 24. Februar 2022 die nachstehende 8. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§1

In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Es wird für max. 18 Fraktionssitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 55,00 € gezahlt.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Organisationen, die selbst kein Sitzungsgeld Gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die in diesen Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entsandt worden sind, einen gesonderten Ansatz in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Für die Teilnahme an Rats-, Samtgemeindeausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 €.

In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

(1) Neben den in § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 Abs.1 genannten Entschädigungen werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stv. Samtgemeindebürgermeister je	260,00 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden je	260,00 €
c) an die Beigeordneten je	50,00 €

(3) Der/die Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung pro Samtgemeinderatssitzung in Höhe von 75,00 €.

In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

An folgende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr werden monatlich Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	Gemeindebrandmeister/ in	220,00 €
2.	stellv. Gemeindebrandmeister/ in, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/ in	110,00 €
3.	stellv. Gemeindebrandmeister/ in, sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/ in	165,00 €
4.	Ortsbrandmeister/ in	
4.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) mehr als zwei Fahrzeugen	110,00 €
	b) bis zu zwei Fahrzeugen	88,00 €
4.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	75,00 €
5.	stellv. Ortsbrandmeister/ in	
5.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) mehr als zwei Fahrzeugen	57,00 €
	b) bis zu zwei Fahrzeugen	44,00 €
5.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	38,00 €
6.	Atemschutzwart/ in	38,00 €
7.	Atemschutzwart/ in in den Ortsfeuerwehren	24,00 €
8.	Ausbildungswart/ in	38,00 €
9.	Funkwart/ in	38,00 €
10.	Pressewart/ in	38,00 €
11.	Schriftwart/ in	46,00 €
12.	Sicherheitsbeauftragte/ r	38,00 €
13.	Spielmannszugwart/ in	38,00 €
14.	Jugendwart/ in – Ortsfeuerwehr -	52,00 €
15.	stellv. Jugendfeuerwehrwart/ in – Ortsfeuerwehr	27,00 €
16.	Gemeindejugendfeuerwehrwart/ in	38,00 €
17.	stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/ in	19,00 €
18.	Gemeindegerätewart/ in	38,00 €
19.	Gerätewart/ in	
19.1	Feuerwehrstützpunkten mit	
	a) ab vier Fahrzeugen	59,00 €
	b) mehr als zwei Fahrzeugen	52,00 €
	c) bis zu zwei Fahrzeugen	44,00 €
19.2	Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	38,00 €
20.	Geschäftsführer/ in	142,00 €
21.	Brandschutzerzieher/ in	38,00 €
22.	Webmaster/ in	38,00 €
23.	Kleiderkammerwart/ in	38,00 €
24	Kinderfeuerwehrwart /in	38,00 €
25.	stv. Kinderfeuerwehrwart /in	19,00 €

Bei Ausübung mehrerer Funktionen zu den Nr. 6, 8, 9, 10, 12, 13 und 18 betragen die Aufwandsentschädigungen statt des eigentlichen Betrages für das jeweilige weitere Amt 19,00 €.

(3) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 5 Satz 3 Nds. BrandschG (Verdienstausfall für selbständig Tätige) wird auf 33,00 € pro Stunde festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag nach § 12 Abs. 6 Satz 3 Nds. BrandschG (Kosten für Kinderbetreuung) wird auf 17,00 € pro Stunde festgesetzt.

(5) Für die Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen und die Ehrenbeamten der Feuerwehr eine Reisekostenentschädigung auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes.
Die im Zusammenhang mit der genehmigten Dienstreise entstandenen Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkw werden ebenfalls auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes. entschädigt.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. März 2022 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 24. Februar 2022

Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann